

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Herausgeber: Visarte Schweiz

Band: - (1915-1916)

Heft: 152

Artikel: VIte Ausstellung der Gesellschaft schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten : im Kunsthause Zürich vom 3. bis 30. Oktober 1915

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-624019>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Mitteilungen des Zentralvorstandes.



Generalversammlung, Ausstellung und Jubilarfeier.

Geehrter Herr College !

In letzter Nummer wurde bereits die Ausstellung, die unsere Gesellschaft diesen Herbst in Zürich veranstaltet, angezeigt. Auf dieses Jahr fällt auch das fünfzigjährige Jubiläum unserer Gesellschaft, das wir laut Beschluss der letzjährigen Generalversammlung zu feiern haben. Eine grosse Festlichkeit ist aber bei der jetzigen allgemeinen Lage nicht möglich, desshalb hat sich der Zentralvorstand die Frage gestellt, ob es nicht besser wäre das Jubiläum auf bessere Zeiten zu verschieben. Jedoch nach gründlicher Ueberlegung wurde beschlossen diese Feierlichkeit mit der Eröffnung der Ausstellung in Zürich zu verbinden, und zugleich auch die DELEGIERTEN- und GENERAL-VERSAMMLUNG auf dieses Datum zu verlegen.

Der Zentralvorstand hofft, dass dieser Beschluss allgemeine Anerkennung finden wird und diese Feier trotz der schwierigen Lage für die Gesellschaft eine gemütliche Zusammenkunft sein wird.

Das Programm der Versammlungen und der Jubiläumsfeier wird in nächster Nummer erscheinen; diese fallen also auf den Eröffnungstag der Ausstellung am 3^{ten} Oktober.

Das Gelingen unserer Ausstellung sei hier unsern Herrn Collegen ans Herzen gelegt, damit sie diese mit ihren besten Werken beschicken wollen. Sie soll ein rechtes Bild unserer schweizer Kunst bieten und unserer Gesellschaft zu ihrem 50jährigen Bestehen Ehre anthun.



VI^{te} Ausstellung

der Gesellschaft schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten
im Kunsthause Zürich
vom 3. bis 30. Oktober 1915.

BEDINGUNGEN

Sind zur Ausstellung berechtigt :

- A. Die Aktivmitglieder der Gesellschaft Schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten.
- B. Damen, die Passivmitglieder der Gesellschaft sind, und die den Bedingungen, welche für unsere Aktivmitglieder gelten entsprechen, d. h. die an einer nationalen oder an einer internationalen Kunstausstellung mit Jury ausgestellt haben. (Beschluss der Generalversammlung Olten 1913.)
- C. Kandidaten unserer Gesellschaft, die ebenfalls diese Bedingungen erfüllen. (Art. 6. der Statuten.)

lung mit Jury ausgestellt haben. (Beschluss der Generalversammlung Olten 1913.)

C. Kandidaten unserer Gesellschaft, die ebenfalls diese Bedingungen erfüllen. (Art. 6. der Statuten.)

Anmeldung

Anmeldungen für die Ausstellung sind bis spätestens am 20. August 1915 an die Zürcher Kunstgesellschaft, Kunsthause Zürich zu richten, unter Benützung des beiliegenden Formulars.

Die Angaben des Formulars sind vollständig auszufüllen. Wird nachträglich eine Änderung in irgend einem Punkte gewünscht, so ist hiervon besondere schriftliche Anzeige zu machen. *Der Einsender bleibt vollständig verantwortlich für Schaden oder Verluste, die aus nicht übereinstimmenden Angaben zwischen Anmeldeschein und den auf den Kunstgegenständen selbst befestigten Anhängesetteln entstehen.*

Anzahl der Werke.

Die Zahl der Werke gleicher Technik ist für jeden Aussteller auf zwei festgestellt.

Jury.

Als Jury der Ausstellung amtet unsere in letzter Generalversammlung gewählte Jahresjury.

Einsendung.

Alle zur Beurteilung und Ausstellung bestimmten Werke sind zu Adressieren :

An die Zürcher Kunstgesellschaft Kunsthause
Zürich

und sollen bis spätestens am 10. September eingelangt sein. Werke, welche nach diesem Termin eintreffen, haben keinen Anspruch auf die durch diese Vorschriften gewährleisteten Rechte.

Verpackung.

An jedes Werk ist ein Anhängesetzel zu befestigen, der nach Eingang der Anmeldung von der Z. K. G. zugestellt wird. Dieser ist für jedes Werk genau und mit Uebereinstimmung mit dem Anmeldeformular auszufüllen.

Auf der Aussenseite der Kiste sind Zeichen und Nummer anzubringen. Frühere ungültige Zeichen sind unleserlich zu machen.

Die von Auswärts kommenden Werke sind einzeln in starke Kisten zu verpacken. Diese sind ausschliesslich mit Schrauben zu schliessen. Bei Werken unter Glas, ist dieses mit gekreuzten Leinwandstreifen zu überkleben.

Frachtbrief.

Im Frachtbrief sind Zeichen und Nummer der Kiste zu wiederholen und in der Rubrik «Inhalt» der Name des Künstlers und der Titel des Werkes anzugeben.

Da nach schweizerischem Zolltarif gerahmte Bilder einem Eingangszoll unterliegen, so hat bei Sendungen aus

dem Ausland die Zolldeklaration vorschriftsgemäss und vollständig zu erfolgen mit Angabe von Urheber, Titel, Wert und Nettogewicht eines jeden Kunstgegenstandes (bei Gemälden Rahmen inbegriffen).

Ueber dies ist im Frachtbrief ausdrücklich zu vermerken :

Zur Freipassabfertigung beim Zollamt Zürich.

Kosten die aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, fallen dem Einsender zu Lasten.

Kosten und Gefahr des Transportes.

Die Kosten des Hin- und Hertransportes der zur Ausstellung angenommenen Werke übernimmt in gewöhnlicher Fracht die Zürcher Kunstgesellschaft.

Bei Werken von aussergewöhnlichen Dimensionen oder ausserordentlichem Gewicht behält sich die Z. K. G. besondere Vereinbarungen vor.

Für die zur Ausstellung nicht angenommenen Werke übernimmt die Kunstgesellschaft keine Kosten.

Auf dem Herweg sowohl wie auf dem Rückweg erfolgt der Transport auf Gefahr des Einsenders.

Wünscht ein Aussteller, dass für den Rückweg sein Werk gegen die Gefahr des Transportes versichert werde, so hat er dieses Begehrten auf dem Anmeldeforumular anzubringen.

Feuerversicherung, Haftung.

Die Z. K. G. versichert die eingesandten Werke gegen Feuerschaden auf so lange, als sie sich in ihrem Gewahrsam befinden.

Eine Haftung für Schädigungen oder Verluste anderer Art wird nicht übernommen. Wohl aber verpflichtet sich die Z. K. G. sowohl beim Aus- und Einpacken als während der Ausstellung den Werken die möglichste Sorgfalt angedeihen zu lassen.

Verkauf.

Den Verkauf der Ausgestellten Werke vermittelt ausschliesslich die Z. K. G.

Von allen solchen Verkäufen wird eine Verkaufsgebühr bezogen, gleichviel ob der Verkauf durch die Z. K. G. oder durch den Aussteller selbst abgeschlossen worden ist.

Diese Gebühr beträgt 10% des Katalogpreises, sofern das Werk vom Künstler selbst ausgestellt worden ist.

Die Zürcher Kunstgesellschaft behält sich vor, die Gebühr von 10% nach dem Katalogpreis zu berechnen, wenn der Aussteller nachträglich eine Ermässigung zugestehen sollte.

Eine Erhöhung des einmal angegebenen Preises ist unstatthaft.

Erklärt ein Aussteller sein ursprünglich als verkäuflich bezeichnetes Werk für unverkäuflich, so lange es sich noch in Gewahrsam der Kunstgesellschaft befindet, so hat er dafür an letztere die erwähnte Verkaufsgebühr zu entrichten.

Für die auf verkauften Werken allenfalls lastenden Zollgebühren hat der Käufer aufzukommen.



Jury der Herbstausstellung in Zürich.

Die Jury wird laut Beschluss der letzten Generalversammlung folgendermassen zusammengestellt :

HH. Boss, Mettler, Mangold, Chiesa, Röthlisberger, Lugeon, Vautier.

Ersatzmänner : Cardinaux, Frey, Emmenegger, Hubacher, Bille, Blanchet.



Abschied von Max Buri

gesprochen an der Bahre im Namen der Gesellschaft schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten von S. Righini.

Hochgeehrte Trauernde,

Im Namen des Centralvorstandes der Gesellschaft schweizer. Maler, Bildhauer und Architekten überbringe ich schmerzbewegt dem grossen Künstler, dem treuen Collegen, dem lieben Freunde das letzte Lebewohl.

Dem grossen Künstler ! Die Bedeutung Max Buris in der schweizerischen Kunst wird die kommende Zeit bestätigen und erweitern. Bestätigen, da es dem teuern Dahingeschiedenen vergönnt war — und das ist der einzige Lichtblick im Schmerzensdunkel, das uns heute umgibt — da es ihm vergönnt war, schon während seines kurzen Lebens Ruhm und Ehre zu sich kommen zu sehen, Ruhm und Ehre, erworben in harter, ehrlichster künstlerischer Arbeit. Kommende Zeiten werden aber die Anerkennung unserer Tage nicht bloss bestätigen, sondern sie erweitern, da sie erst die ganze Bedeutung dieses künstlerischen Schaffens erfassen werden. Max Buri hat dem Bauern seiner Heimat, dem Grundstock des Schweizervolkes, ein unvergängliches Denkmal gesetzt, in gross geschauter Darstellung hat er ihn über das Zeitliche hinausgehoben und bleibenden Typus geschaffen, wie ein anderer unserer Grossen, unser Grösster, den Schweizer als Helden unvergänglich geprägt hat. Die Freuden und Leiden seiner Gestalten hat er über die Schilderung hinaus zum Ereignis erhoben.

Die gross geschaute Form hat er mit der Farbenflut umgossen, welche ihn neben dem grossen Formen als reinen Maler weist, spreche er nun zu uns durch das Mittel der Figur, der Landschaft oder des Stilllebens. Und diese Denkmale hat er uns in strahlender Helligkeit gebracht, ein drittes Moment hohen künstlerischen Wertes. Ein Schöpfer ist dahin gegangen, seine Schöpfungen aber bleiben uns und werden eine stetsfort eindringlichere Sprache sprechen.

An dieser Bahre trauern nicht nur die Seinen, trauern nicht nur seine Collegen und Freunde, an dieser Bahre trauert sein Volk, trauert sein Vaterland, das in ihm einen seiner besten Söhne verloren hat. Max Buri hat seinem Vaterlande zu hoher Ehre gereicht ; im In- und Auslande hat dieser echte Schweizer durch seine ech-